

## Anlage Steckbrief 1.1.6

zum LV 1-410-01 Sanitär- und Feuerlöschanlagen

### 1. Allgemeine Anforderungen (Gefährliche und besonders besorgniserregende Stoffe)(0):

Für folgende Produkte, Einbauteile und Geräte ist von SVHC (besonders Besorgnis erregende Einzelstoffe nach Kandidatenliste) pro Einzelstoff:

hierzu siehe auch: <https://chem.echa.europa.eu/obligation-lists/candidateList>

von > 0,1 Gew.-% durch Nachweis zu dokumentieren:

- Oberflächenbeschichtungen auf überwiegend nicht mineralischen Oberflächen (Holz, Metalle, Kunststoffe)
- Kleb- und Dichtstoffe
- Metallbleche
- (Korrosions-)Schutzbeschichtungen für Metalle, Metallprodukte
- Produkte aus PVC
- Dämmstoffe und Ortschäume
- Kältemittel

**Die Nachweisführung hat folgendermaßen zu erfolgen für:**

**Gemische:**

Sicherheitsdatenblätter oder ggf. Herstellererklärung

**Erzeugnisse:**

Herstellerauskunft nach REACH oder  
Leistungserklärung zur CE-Kennzeichnung oder  
Produktkennzeichen, die SVHC ausschließen

### 2. Oberflächenbeschichtungen: (3a):

#### 2.1 Für werkseitige Oberflächenbeschichtungen sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- VOC: 100g/l < VOC < 130g/l
- keine Pigmente und Sikkative auf Basis von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen
- keine reproduktions-toxische Phthalate < 0,1 %

**Die Nachweisführung hat folgendermaßen zu erfolgen:**

- a) Nachweis gemäß BIMSChV bzw. TA-Luft für werkseitige Ausführung - wenn dieser nicht vorliegt dann:

## Stadtbad Halle (Saale)

- b) -PDB oder TM mit Angaben zu Kategorie und Lösemittelgehalt nach Decopaint-RL
  - SDB oder
  - Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel) oder
  - ggf. Herstellerklärung oder
  - EPD

### 2.2 Für vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- VOC: 100g/l < VOC > 130g/l
- keine Pigmente und Sikkative auf Basis von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen
- keine reproduktions-toxische Phthalate < 0,1 %

#### Die Nachweisführung hat folgendermaßen zu erfolgen:

- PDB oder TM mit Angaben zu Kategorie und Lösemittelgehalt nach Decopaint-RL
- SDB oder
- Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel) oder
- ggf. Herstellerklärung oder
- EPD

### 3. Vor-Ort verarbeitete Dichtungsmassen, Fugendichtstoffe, Klebstoffe: (8):

Für vor-Ort verarbeitete Dichtmassen, Fugendichtstoffe und Klebstoffe sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- Chlorparaffine < 0,1 %
- für PU-Klebstoffe gilt zusätzlich: GISCODE PU10 oder PU20
- TCEP < 0,1 %

#### Die Nachweisführung hat folgendermaßen zu erfolgen:

- PDB oder TM mit Giscode oder
- SDB oder
- Umweltzeichen (z. B. Emicode) oder
- ggf. Herstellerklärung oder
- EPD

### 4. Korrosionsschutzbeschichtungen – werkseitig grundiert und oder bauseitige Endbeschichtet: (13 + 16):

#### 4.1 Für Korrosionsschutzbeschichtungen bis C2 von tragenden und nicht tragenden Teilen mit einer Wandung von > 3mm sind folgende Anforderungen einzuhalten (13):

- ausschließlich wasserbasierte Beschichtungen

## Stadtbad Halle (Saale)

- VOC: 140g/l < VOC

### Die Nachweisführung hat folgendermaßen zu erfolgen:

- a) Nachweis gemäß BIMSChV bzw. TA-Luft für werkseitige Ausführung - wenn dieser nicht vorliegt dann:
- b) - PDB oder TM mit Angaben zu Kategorie und Lösemittelgehalt nach Decopaint-RL oder
  - SDB oder
  - ggf. Herstellerklärung oder
  - EPD

#### 4.2 Für Korrosionsschutzbeschichtungen von nicht tragenden Teilen mit einer Wandung von < 3mm sind folgende Anforderungen einzuhalten (16):

- wenn die Beschichtung lösemittelbasiert ist dann:
- VOC: 300g/l < VOC

### Die Nachweisführung hat folgendermaßen zu erfolgen:

- a) Nachweis gemäß BIMSChV bzw. TA-Luft für werkseitige Ausführung - wenn dieser nicht vorliegt dann:
- b) - PDB oder TM mit Angaben zu Kategorie und Lösemittelgehalt nach Decopaint-RL oder
  - SDB oder
  - ggf. Herstellerklärung oder
  - EPD

## 5. Edelstahlbleche:

(27):

Für passivierte Edelstahloberflächen sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- der Einsatz von Chrom-VI (Schwermetall) muss dokumentiert werden.

### Die Nachweisführung hat folgendermaßen zu erfolgen:

- PDB oder TM mit Giscodex oder
- ggf. Herstellerklärung oder
- EPD

## 6. Bauprodukte aus Kunststoff:

(29):

Für Bauprodukte aus PVC sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- keine Cadmium- und Bleistabilisatoren
- für Weich-PVC gilt: reproduktionstoxische Phthalat-Weichmacher < 0,1 %

**Die Nachweisführung hat folgendermaßen zu erfolgen:**

- PDB oder TM mit Giscode oder
- ggf. Herstellerklärung oder
- EPD

**7. Kunststoffdämmung für Haustechnik:**

(32a):

Für flexible TGA-Dämmung sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- 7.1 Dämmstoffe aus EPS / XPS / PUR / PIR, Melamin- und Phenolharzschäume:
  - Ausschluss halogener Treibmittel.
- 7.2 Dämmstoffe aus EPS / XPS:
  - Ausschluss von Hexabromcyclododecan (HBCDD).
- 7.3 Dämmstoffe aus PUR/PIR:
  - Ausschluss von Tris(2-chlorethyl)phosphat (TCEP).
- 7.4 Dämmstoffe auf Kautschuk-, PP/PE/EPDM-Basis in Innenräumen:
  - Frei von Altreifengranulat;
  - Ausschluss von Chlorparaffinen (CP);
  - Ausschluss Polybromierter Diphenylether (PBDE).

**Die Nachweisführung hat folgendermaßen zu erfolgen:**

- PDB oder TM
- ggf. Herstellerklärung oder
- Leistungserklärung zur CE-Kennzeichnung oder
- EPD

**8. Gummiartige Dämmprodukte auf Kautschuk- und PP/PE/EPDM-Basis im Innenbereich:**

(32b):

Für flexible TGA-Dämmung sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- 8.1 Frei von Altreifengranulat und Chlorparaffinen.
- 8.2 PBDE (Flammschutzmittel und Weichmacher: Chlorparaffine C10-C>17 (CP) und Flammschutzmittel: Polybromierte Biphenyle (PBB), Polybromierte Diphenylether (PBDE))  
**Anteil < 0,1%**

**Die Nachweisführung hat folgendermaßen zu erfolgen:**

- Herstellerklärung
- 

**9. Ortschaften:**

(33):

Für Spritz- und Montageschäume sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- Verwendungsverbot von UF-Schäumen;
- Ausschluss halogenierter Treibmittel
- Für PU-Montageschäume gilt zusätzlich der Ausschluss von Tris(2-chlorethyl)phosphat (TCEP).

**Die Nachweisführung hat folgendermaßen zu erfolgen:**

- PDB oder TM mit Giscodex oder
- SDB oder
- ggf. Herstellerklärung (zu Treibmittel, Formaldehyd) oder
- EPD

**10. Brandschutzspachtelmassen, Brandschutzcoatings für Kabel, Brandschutzsilikone:** (44):

Für Spachtelungen, Beschichtungen, Verklebungen bzw. Abdichtungen im Innen- und Außenraum mit Brandschutzanforderungen sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- Chlorparaffine , Flammenschutzmittel: Polybromierte Biphenyle (PBB), Polybromierte Diphenylether (PBDE) sowie Tris(2-chlorethyl)phosphat (TCEP)  
**Anteil < 0,1%**

**Die Nachweisführung hat folgendermaßen zu erfolgen:**

- Herstellererklärung
- SDB oder
- ggf. zusätzlich Analysenergebnisse
- EPD